



# Marktgemeindeamt Wattens

POLITISCHER BEZIRK  
INNSBRUCK LAND

## SCHÜLERHORTORDNUNG 2021

Sekretariat Bürgermeister/Amtsleiterin  
Aleksandra Pötschger  
+43 5224 5858 21  
gemeinde@wattens.com

Dokumentenzahl: D/10544/2021  
EAP: 250-0  
Aktenzahl:

Wattens, am 24.06.2021

## **SCHÜLERHORTORDNUNG** **für den Schülerhort der Marktgemeinde Wattens** (Beschluss des Gemeinderates vom 08.07.2021)

### **§ 1**

#### **Aufgaben des Schülerhortes**

Der Schülerhort hat die Aufgabe, die häusliche Erziehung und Betreuung von Schülern, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, außerhalb der Schule zu unterstützen und zu ergänzen. Er hat hierbei durch eine der jeweiligen Entwicklungsstufe der SchülerInnen angemessene Erziehung und Bildung, insbesondere durch die erzieherische Wirkung, welche die Gemeinschaft Gleichaltriger ausübt, beizutragen.

### **§ 2**

#### **Aufnahme**

- 1) In den Schülerhort werden grundsätzlich jene Kinder aufgenommen, die eine Vorschule oder Volksschule in Wattens besuchen. Sofern noch Plätze frei sind, können jedoch auch Kinder aus Vorschulen und Volksschulen umliegender Gemeinden aufgenommen werden. Bei der Aufnahme sind Kinder alleinerziehender, berufstätiger Elternteile zu bevorzugen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht jedoch grundsätzlich nicht.
- 2) Die Anmeldung der Kinder für den Hortbesuch im folgenden Schuljahr hat durch den Erziehungsberechtigten bei der Hortleitung bis spätestens 30.4. vor Beginn des nächsten Schuljahres zu erfolgen. Sie ist jederzeit während des Hortbetriebes zum nächstfolgenden Monatsersten möglich. Bei Anmeldung eines behinderten Kindes ist je nach Art der Behinderung ein psychologisches oder fachärztliches Gutachten zur Frage der Eignung des Kindes zum Hortbesuch beizubringen.
- 3) Bei Aufnahme eines Kindes wird den Erziehungsberechtigten eine Hortordnung ausgefolgt, für deren Einhaltung sie zu sorgen haben.

### **§ 3**

#### **Abmeldung**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Schülerhortes hat während des Schuljahres spätestens bis zum 5. des Vormonats bei der Hortleiterin zu erfolgen.

#### **§ 4** **Öffnungszeiten**

- 1) Die Öffnungszeiten richten sich nach den Unterrichtszeiten der örtlichen Vorschule und Volksschulen. Grundsätzlich ist der Schülerhort von Montag bis Freitag von 10.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet.
- 2) Während der Schulferien und an allen schulfreien Tagen ist der Schülerhort geschlossen. Davon betroffen sind jedoch nicht die Herbstferien und schulautonome Tage, an denen nur dann geschlossen werden kann, wenn sich nach Anhörung der Erziehungsberechtigten kein Bedarf für eine Schülerbetreuung an diesem Tag ergibt.

#### **§ 5** **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- 1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind, sofern es seine Sicherheit erfordert, auf dem Weg zum und vom Hort von einer geeigneten Person begleitet wird. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg vom und zum Schülerhort sowie für die von den Kindern dabei verursachten Schäden haften die Eltern.
- 2) Für den Hortbesuch sind den Kindern Hausschuhe sowie Turnbekleidung und Bekleidung zum Wechseln (verbleiben im Hort) mitzugeben.
- 3) Die Erziehungsberechtigten haben die Hortleitung von Infektionskrankheiten des Kindes oder von im selben Haushalt lebender Personen unverzüglich zu verständigen und das Kind solange vom Besuch des Schülerhortes fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Hortkinder nicht mehr besteht.
- 4) Die Erziehungsberechtigten haben den/die gruppenführende(n) PädagogenIn von jeder Verhinderung des Kindes und jedem Abweichen der vereinbarten Anwesenheitszeiten unverzüglich zu verständigen.
- 5) Als digitales Kommunikationstool zwischen Eltern und Hort dient die Plattform „SchoolFox“. Hierfür wird zum Schuljahresbeginn bzw. bei der Aufnahme ein kleiner Beitrag eingehoben.
- 6) Werden von den Pädagoginnen beim Kind vermehrt Verhaltensauffälligkeiten wahrgenommen, werden diese dokumentiert und im Team besprochen. Die Eltern sind verpflichtet, gemeinsam mit den PädagogenInnen nach Lösungen zu suchen. Bringt dies keine Verbesserung oder zeigen sich Eltern und/oder Kind uneinsichtig und besteht Eigen- und/oder Fremdgefährdung so wird nach in Kenntnis setzen der Eltern der Träger informiert, welcher eine Suspendierung aussprechen kann. Bei Gefährdung des Kindeswohls sind die PädagogenInnen verpflichtet, bei der Kinder- und Jugendhilfe eine Meldung zu machen.

#### **§ 6** **Entgelt für Hortbesuch**

- 1) Zur teilweisen Bedeckung der Kosten für den Betrieb des Schülerhortes werden von der Gemeinde Entgelte eingehoben. Die Höhe der Hortentgelte wird vom Gemeinderat festgesetzt und bei Änderung durch Anschlag verlautbart.
- 2) Die Hortentgelte sind spätestens 2 Wochen nach Rechnungsausstellung vom Erziehungsberechtigten auf das angegebene Konto der Marktgemeinde zu überweisen. Die Hortentgelte sind stets für den vollen Monat zu entrichten, unabhängig davon, ob der Hortbesuch unterbrochen wurde oder nicht. Im September ist der volle Monatsbeitrag zu bezahlen, dafür wird im Juli für die Zeit bis zum Ferienbeginn kein Monatsbeitrag verlangt.

Die Zahlungsverpflichtung erlischt nur bei einer Abmeldung, die spätestens bis zum 5. des Vormonats bei der Hortleitung erfolgt ist. Die Kosten für das Mittagessen werden entsprechend den Anmeldungen im Rahmen der Gebührenvorschreibung des nächstfolgenden Monats verrechnet.

## § 7

Bei groben Verstößen gegen diese Hortordnung verfällt der Platz im Schülerhort.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Schülerhortordnung tritt mit 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die bestehende Schülerhortordnung außer Kraft gesetzt.

**Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister  
(Thomas Oberbeirsteiner)**

An Amts/Kundmachungstafel  
angeschlagen am **12.07.2021**  
abgenommen am **27.07.2021**

### Verteiler:

Amtstafel,  
Amtsleiterin,  
Finanzverwaltung,  
Schülerhort Wattens.



Dieses Dokument wurde von Thomas Oberbeirsteiner elektronisch gefertigt und amtssigniert.  
Prüfung unter <http://www.wattens.com/Amtssignatur>  
Signatur aufgebracht am 12.07.2021